

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FrauenNetz Udligenswil besteht ein im Jahre 1891 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB in Udligenswil. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Das FrauenNetz Udligenswil ist ein Verein für Frauen jeden Alters und jeder Nationalität. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.2 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.5 Wahrnehmung und erfüllen sozialer Aufgaben
- 3.6 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen, Gremien und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.7 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Die Mitgliedschaft tritt durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in Kraft. Mitglieder des Vorstands sowie Vorstandsmitglieder der Gruppierungen haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Rechnungsjahres oder bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen am Ende des laufenden Geschäftsjahres. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium oder Leitungsteam zu richten.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder gem. Art. 7
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 12
- 8.7 Beschlussfassung über die Änderung der Statuten gem. Art. 20
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. Art. 21

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Artikel 20 und 21 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist gleichzeitig bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar.

Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst. Die geistliche Begleitung des Vereins, als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand, wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung geregelt.

11.2 Amtszeit

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal vier Jahre verlängert werden.

11.3 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 12.1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Vertretung des Vereins nach aussen
- 12.2 Wahrnehmen der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 12.3 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 12.4 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 12.5 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 12.6 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gemäss Art. 10
- 12.7 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 12.8 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gemäss Art. 14
- 12.9 Interne und externe Kommunikation
- 12.10 Regelmässiger Kontakt zu anderen Frauenvereinen, zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund
- 12.11 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

Art. 14 Gruppierungen

Untergruppen (wie z.B. Uedliger Familienzirkel, Mittagstisch) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente. Die Integration dieser Gruppierungen im FrauenNetz Udligenswil wird gewährleistet durch:

- 14.1 Regelmässige Treffen der Vorstände oder gegenseitige Vertretung im Vorstand
- 14.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle
- 14.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 14.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 14.5 Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in das FrauenNetz Udligenswil
- 14.6 Bei Auflösung des FrauenNetz bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz

C Revisionsstelle

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gemäss Art. 14. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen oder Revisoren umfassen. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V.Finanzen

Art. 16

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 16.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 16.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 16.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen sowie Schenkungen
- 16.4 Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt jährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliederbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 18 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gemäss Art. 14) der Katholischen Kirchgemeinde Udligenswil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen der Pfarrei Udligenswil zur Verwendung für Udligenswilerinnen zu. Es soll für möglichst ähnliche Zwecke verwendet werden.

Art. 23 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2025 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Karin Stalder

Die Aktuarin:

Barbara Kretz